



Beschluss des Schulrates der Fachschule für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim

Nr. 3 vom 29.04.2026

Änderung der Satzung

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 40 vom 12.11.1992, in geltender Fassung (Ordnung der Berufsbildung);
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22 vom 16.08.2018, Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung, und insbesondere in den Artikel 14, der wie folgt lautet: *„Den Berufsbildungsschulen wird Satzungsautonomie als Ausdruck der Befugnis, die eigene Organisation und Arbeitsweise zu regeln, zuerkannt. In diesem Sinne regeln die Berufsbildungsschulen im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung mit eigener Satzung die Errichtung, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Schulorgane sowie die Formen und Modalitäten der Beteiligung der Schulgemeinschaft.“*
- in das Landesgesetz Nr. 11 vom 24.09.2010, in geltender Fassung (Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol);
- in die geltende Satzung (Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 28.04.2021).

Festgestellt, dass

- die Satzung durch einen Beschluss des Schulrates erlassen und geändert werden kann;
- es sich als notwendig erweist, die mit Beschluss des Schulrates Nr. 3/2021 genehmigte Satzung in einigen Punkten anzupassen;
- der Schulrat beschlussfähig ist;

beschließt

der Schulrat der Fachschule für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim:

- die Änderung der Satzung laut Anlage 1, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist.
- Die Änderungen treten mit dem Schuljahr 2026-27 in Kraft.

Der Beschluss wird ordnungsgemäß an der Amtstafel ausgehängt und auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

Die Vorsitzende des Schulrates
Direktorin Gertraud Aschbacher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Anlage 1:
Beschluss des Schulrates vom 28.04.2021 Nr. 3, geändert mit Beschluss des Schulrates vom 29.04.2026,
Nr. 3

SATZUNG DER FACHSCHULE FÜR LANDWIRTSCHAFT; HAUSWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG DIETENHEIM

1. ABSCHNITT

MITBESTIMMUNGSGREMIEN

Artikel 1 Schulrat

1. Der Schulrat setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen, und zwar aus der Führungskraft, einer Vertretung des Sekretariats, je zwei Vertretern/Vertreterinnen der Lehrpersonen der Haus- und Landwirtschaft, je einem Vertreter/einer Vertreterin der Eltern der Haus- und Landwirtschaft, je einem Vertreter/einer Vertreterin der Schülerinnen und Schüler der Haus- und Landwirtschaft und dem Heimleiter/der Heimleiterin.
2. Der Schulrat wird durch die erste Mitarbeiterin/den ersten Mitarbeiter der Schulführungskraft ergänzt. Sie/er hat kein Stimmrecht. Die erste Mitarbeiterin/der erste Mitarbeiter ersetzt die Schulführungskraft bei deren Abwesenheit.
3. Mit beratender Funktion können zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates auch jene Fachleute eingeladen werden, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben und als Berater oder mit anderen Aufgaben im inhaltlich fachlichen Bereich der Schule wirken. Den Vorsitz im Schulrat führt ein Mitglied, das aus seiner Mitte gewählt wird und dessen Stimme bei Stimmgleichheit ausschlaggebend ist.
4. Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die dem Schulrat angehören, haben kein Stimmrecht in Bezug auf das Finanzbudget, das Investitionsbudget und den Jahresabschluss sowie auf die Verwendung der Gelder.
5. Der Schulrat bleibt für drei Schuljahre im Amt. Ausgeschiedene Mitglieder müssen ersetzt werden.

Artikel 2 Lehrerkollegium

1. Das Lehrerkollegium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) der Führungskraft, die den Vorsitz führt;
 - b) allen Lehrpersonen der Schule;
 - c) den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen für Integration und
 - d) den Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen,
 - e) den Schulsozialpädagogen/Schulsozialpädagoginnen.
2. Bei Abstimmungen zählen die Stimmen der Lehrpersonen sowie die Stimmen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für Integration, der Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen und der Schulsozialpädagogen/Schulsozialpädagoginnen.
3. Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Es können Teilkollegien einberufen werden (z.B. nur Lehrpersonen, getrennt nach Fachschulen, nur Sozialpädagogen). Das Teilkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Teilkollegiums anwesend ist.

Artikel 3 Klassenrat und Klassenlehrerin/Klassenlehrer

1. Dem Klassenrat gehören folgende Mitglieder an:
 - a) die Führungskraft oder deren Stellvertretung oder die von der Führungskraft beauftragte Klassenlehrperson, die den Vorsitz führt und deren Stimme bei Stimmgleichheit ausschlaggebend ist;
 - b) alle Lehrpersonen, auch die der Klasse zugewiesenen Integrationslehrpersonen;
 - c) die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für Integration, ohne Stimmrecht.



2. Bei Bewertungskonferenzen muss der Klassenrat zwingend vollständig sein (collegium perfectum). Ist ein Mitglied verhindert, muss es ersetzt werden, damit allfällige Beschlüsse gültig sind. Stimmenthaltungen sind nicht erlaubt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Schulführungskraft/des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.
3. Für alle weiteren Tätigkeiten ist der Klassenrat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für die Disziplinarmaßnahmen im Sinne der Schul- und Disziplinarordnung. Stimmenthaltungen sind nicht erlaubt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Schulführungskraft/des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.
4. Die Teilnahme an den Klassenratssitzungen ist verpflichtend. Die Abwesenheit ist nur nach Genehmigung durch die Schulführungskraft erlaubt.
5. Für Tätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit der Bewertung der Schülerinnen und Schüler stehen, kann der Klassenrat durch die zwei gewählten Elternvertreter/-vertreterinnen und die zwei gewählten Schülervertreter/-vertreterinnen ergänzt werden. Sie können von der Schulführungskraft eingeladen werden oder aus eigener Initiative mit einfacher Mitteilung an die Schulführungskraft anfordern, bei der Klassenratssitzung dabei zu sein.
6. Klassenlehrperson: Ihr obliegt die Koordinierung des Klassenrats. Sie beruft im Auftrag der Führungskraft die Klassenratssitzungen ein, leitet diese und verfasst das Protokoll (Schriftführer/Schriftführerin).

Artikel 4

Klassensprecher/Klassensprecherinnen, Elternvertreter, Schüler- und Elternrat

1. Jeweils zu Schuljahresbeginn werden pro Klasse zwei Klassensprecher/Klassensprecherinnen gewählt (Schülervertreter/Schülervertreterinnen). Die Klassensprecher/Klassensprecherinnen werden zudem neu gewählt, wenn die Klasse dies gemeinsam entscheidet oder wenn ein Klassensprecher/eine Klassensprecherin auf eigenen Wunsch hin sein/ihr Amt niederlegt bzw. wenn ein Klassensprecher/eine Klassensprecherin nicht mehr Teil der Klasse ist.
2. In den ersten und vierten Klassen werden jeweils zwei Elternvertreter/Elternvertreterinnen gewählt. Diese sind in der Regel für 3 Jahre bzw. bis zum Ausscheiden ihres Kindes aus der Schule im Amt.
3. An der Fachschule Dietenheim ist ein Schülerrat und ein Elternrat errichtet.
4. Der Schülerrat setzt sich aus den Klassensprechern/Klassensprecherinnen zusammen. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte für den Schulrat je einen Vertreter/eine Vertreterin für die Fachschule für Landwirtschaft und einen Vertreter/eine Vertreterin für die Fachschule für Hauswirtschaft und Ernährung.
5. Der Elternrat setzt sich aus je zwei Elternvertretern/Elternvertreterinnen aller Klassen zusammen. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte für den Schulrat je einen Vertreter/eine Vertreterin für die Fachschule für Landwirtschaft und einen Vertreter/eine Vertreterin für die Fachschule für Hauswirtschaft und Ernährung.

2. ABSCHNITT

EINBEZIEHUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN SOWIE DER FAMILIEN IN DIE MITGESTALTUNG DER TÄTIGKEITEN DER FACHSCHULE

Artikel 5

Festlegung von Formen und Modalitäten für die Unterstützung und Fortbildung der Vertretungen der Eltern und Schülerinnen und Schüler

Der Schülerrat und der Elternrat können ein Programm für die Fortbildung der eigenen Mitglieder erarbeiten und unterbreiten entsprechende Vorschläge, die vom Schulrat beschlossen und finanziert werden.

Artikel 6

Versammlungs- und Vertretungsrecht der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

1. Den Schülerinnen und Schülern und den Eltern der Schülerinnen und Schüler steht das Recht zu, sich nach der vom Schulrat festgelegten Art und Weise in den Räumen der Schule zu versammeln.
2. Die Schülerversammlungen dienen der Besprechung klassen- oder schulinterner Probleme und bieten Gelegenheit zur demokratischen Auseinandersetzung mit schulischen und sozialen Anliegen im Sinne einer erweiterten kulturellen und bürgerlichen Bildung der Schüler und Schülerinnen.
3. Schüler- und Elternversammlungen können auf Klassen- oder Schulebene oder auf Ebene der Fachschule für Hauswirtschaft und Ernährung bzw. Fachschule für Landwirtschaft stattfinden.



4. Für Schülerversammlungen können im Laufe eines Schuljahres insgesamt vier Unterrichtsstunden verwendet werden. Für die Behandlung von besonders wichtigen Themenbereichen kann die Schulführungskraft für jedes Schuljahr zusätzliche Schülerversammlungen genehmigen. Weitere Versammlungen können außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wenn dafür Räume verfügbar sind.
5. An den Schülerversammlungen auf Klassen- und Schulebene können, außer der Schulführungskraft oder seiner Stellvertretung, auch die Lehrpersonen der Klasse bzw. der Schule teilnehmen.

Artikel 7

Formen der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Familien und Formen der Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Familien

1. Die Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern und mit den Familien erfolgt in der Regel auf digitalem Wege. Informationen werden den Schülerinnen und Schülern und den Familien in erster Linie durch das digitale Register, und falls notwendig auch über schriftliche Mitteilungen der Schulführungskraft oder der einzelnen Lehrpersonen übermittelt.

Artikel 8

Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Fachschule

1. Der Schülerrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

3. ABSCHNITT

ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN DER KOLLEGIALORGANE AN DIE FÜHRUNGSKRAFT DER FACHSCHULE

Artikel 10

Übertragung von Befugnissen an die Führungskraft der Fachschule

1. Ordnungsmaßnahmen: In dringenden Fällen kann die Direktorin oder der Direktor einen Ausschluss vom Unterricht für höchstens fünf aufeinander folgende Tage verfügen.
2. Im Rahmen der Richtlinien, die vom Schulrat verabschiedet wurden, schließt die Führungskraft Verträge mit Dritten, führt Beauftragungen und Zahlungen durch. In Dringlichkeitsfällen ist die Führungskraft der Fachschule ermächtigt, die dem Schulrat zustehenden Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung zu treffen; diese Maßnahmen sind dem Schulrat in der nächstfolgenden Sitzung zur Ratifizierung zu unterbreiten. Die Führungskraft der Fachschule übt die Befugnisse laut Artikel 10 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 16. August 2018, Nr. 22, und alle weiteren von Landesbestimmungen zuerkannten Befugnisse aus.

4. ABSCHNITT

WAHLMODALITÄTEN

Artikel 11

Wahlgeheimnis und Wahlsystem Aktives und passives Wahlrecht

1. Die Wahl ist geheim und persönlich.
2. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter/Lehrervertreterinnen steht den Lehrpersonen mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die am Wahltag im Dienst der Schule stehen. Das passive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag, oder einem befristeten Jahresvertrag, zu.
3. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Elternvertretungen steht den Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen zu, deren Sohn/Tochter an der Schule eingeschrieben ist. Die Vertretung für den Schulrat wird von den gewählten Elternvertretern der Klassenräte aus ihrer Mitte gewählt.
4. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Schülervertretungen steht den Fachschülerinnen und Fachschülern zu, die an der Schule eingeschrieben sind. Die Vertretung für den Schulrat wird von den gewählten Schülervertretern der Klassenräte aus ihrer Mitte gewählt.



5. Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien: Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschieden sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nichtgewählten Personen. Falls ein Sitz endgültig unbesetzt bleibt, werden Zusatzwahlen durchgeführt.

Artikel 12

Aufgaben der Schulführungskraft bei den Wahlen der Mitbestimmungsgremien

1. Die Schulführungskraft sorgt für:
 - a) die Ausschreibung und Bekanntgabe der Wahlen,
 - b) die Erstellung und Aktualisierung der Wählerverzeichnisse,
 - c) die Überprüfung der Voraussetzungen für die Kandidaturen,
 - d) die Bereitstellung der Stimmzettel,
 - e) die Durchführung der Wahlen,
 - f) die Ernennung der Gewählten und die erste Einberufung des Gremiums,
 - g) die Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern und die Durchführung von Zusatzwahlen.

Artikel 13

Schulratswahlen

1. Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Sitzung des Lehrerkollegiums ihre Vertretungen in den Schulrat. Die Schulführungskraft ernennt für die Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und verlässt den Sitzungsraum bis zum Abschluss der Wahlen.
2. Die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräten wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat. Hierfür wird unter jenen Schülerinnen und Schülern, welche sich nicht der Wahl stellen, ein Vorsitzender und zwei Stimmzähler ernannt.
3. Die Eltern bzw. die Erziehungsverantwortlichen in den Klassenräten wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat. Hierfür werden unter jenen Eltern, welche sich nicht der Wahl stellen, ein Vorsitzender und zwei Stimmzähler ernannt.
4. Über alle Wahlergebnisse wird ein Protokoll verfasst. Dieses kann von den Schülern, den Eltern bzw. den Lehrern selbst oder von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Verwaltung oder des Lehrerkollegiums ohne Stimmrecht verfasst werden.

Artikel 14

Zuweisung der Sitze

1. Die Schulführungskraft weist die Sitze zu und gibt die Wahlergebnisse bekannt. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen erhalten. Falls mehrere Personen gleich viel Stimmen erhalten haben, sind die älteren Kandidaten gewählt.

Artikel 15

Ernennung und Ersteinberufung

1. Die Schulführungskraft ernennt mit Dekret die gewählten Personen zu Mitgliedern der verschiedenen Gremien und beruft die konstituierende Sitzung des jeweiligen Gremiums innerhalb von 120 Tagen nach der Wahl ein. Das Ernennungsdekret wird an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.